



REGIONE AUTONOMA
FRIULI VENEZIA GIULIA



PGT

Piano del Governo del Territorio - Raumordnungsplan

Technische Durchführungsverordnung



Oktober 2012



ZENTRALDIREKTION FÜR INFRASTRUKTUREN, MOBILITÄT, RAUMPLANUNG UND ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Dr. Dario DANESE

Zentraldirektor

Ing. Luciano AGAPITO

Vize-Zentraldirektor

Das Dokument ist von der durch Dekret Nr. 1658 vom 30.08.2011 des Zentraldirektors für Infrastrukturen, Mobilität, Raumplanung und Öffentliche Arbeiten errichteten Planungsgruppe gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1012 vom 26.05.2011 erstellt worden.

| | |
|---|--|
| Projekt verantwortlicher | Arch. Andrea BATTISTONI Raumplanungsservice |
| Koordinierung der Raumplanungsaktivitäten | Arch. Andrea BATTISTONI Raumplanungsservice |
| Koordinierung der lokalen Raumplanungssysteme (RPS) | Arch. Erika KOSUTA Raumplanungsservice |
| Koordinierung der strategischen Umweltbewertung | Ing. Giulio PIAN Raumplanungsservice |
| Technisch-administrative Mitarbeiter | Ing. Barbara CECCHINI Geom. Cristina COLUSSI Arch. Daniel JARC Arch. Alice MARTINELLI Dr. Enrico MONTI Arch. Elettra PITACCO Dr. Emanuela SNIDARO Dr. Luca SUSSICH Ing. Nicola TRIPANI Arch. Pierpaolo ZANCHETTA Raumplanungsservice |
| Danksagungen | Universität Triest – für Beratung bei der raum-wirtschaftlichen Untersuchung Universität Udine - für Beratung bei methodologischen Untersuchungsaspekten |



REGIONE AUTONOMA
FRIULI VENEZIA GIULIA

DIREZIONE CENTRALE INFRASTRUTTURE, MOBILITÀ,
PIANIFICAZIONE TERRITORIALE E LAVORI PUBBLICI

RAUM- ORDNUNGS- PLAN

Technische Durchführungsverordnung

Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| TITEL 1 – ALLGEMEINE REGELN | 5 |
| Art 1.Zweck und Prinzipien des Raumordnungsplans (ROP)..... | 5 |
| Art 2.Definitionen..... | 5 |
| Art 3.Art und bestimmende Elemente des ROP..... | 6 |
| Art 4.Der ROP und die Planungsstufen..... | 7 |
| Art 5.Verhältnis zwischen Generalplanung und Sektorenplanung..... | 7 |
| TITEL II– DER WERTEKODEX (WK): SCHUTZ, BERUFUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER KOMPLEXEN WERTE | 8 |
| Art 6.Zweck des Wertekodex..... | 8 |
| Art 7.Raumbezogene Komponenten..... | 8 |
| Art 8.Bereiche der komplexen Wertsysteme..... | 9 |
| Art 9.Die strukturellen Werte auf regionaler Ebene..... | 9 |
| Art 10.Orientierungen und Kriterien zur Erhaltung und Aufwertung der strukturellen Werte auf regionaler Ebene der Überörtlichkeits- Raumordnungspläne..... | 9 |
| TITEL III – DAS REGIONALE STRATEGIEPAPIER (RSP) | 11 |
| PUNKT I Raumordnung des Raumordnungsplans (ROP) | 11 |
| Art 11.Die Regionalplattform..... | 11 |
| Art 12.Die lokalen Raumplanungssysteme (RPS) und Überörtlichkeitssysteme..... | 11 |
| Art 13.Ermittlung der örtlichen Raumplanungssysteme..... | 11 |
| Art 14.Überörtlichkeits-Raumplanung..... | 12 |
| Art 15.Bereiche der Planungsmittel: Ermittlungskriterien..... | 13 |
| PUNKT II Das polyzentrische Siedlungsnetz | 14 |
| Art 16.Zweck und Komponenten des polyzentrischen Siedlungsnetzes | 14 |
| Art 17.Zentren erster Stufe und kleine Zentren..... | 15 |
| Art 18.Historische Zentren | 16 |
| Art 19.Allgemeine Orientierungen zur Disziplinierung der in den Überörtlichkeits- Raumordnungsplänen enthaltenen Bereichen | 17 |
| PUNKT III Das ökologische bzw. Umweltnetz | 20 |
| Art 20.Zweck und Komponenten des ökologisch-umweltlichen Netzes..... | 20 |
| Art 21.Komponenten des Projekts des regionalen ökologischen Netzes..... | 20 |

| | |
|--|-----------|
| Art 22.Allgemeine Orientierungen zur Disziplinierung der in den Überörtlichkeits-Raumordnungsplänen enthaltenen Bereiche | 21 |
| Art 23.Bilanz der regionalen Nachhaltigkeit | 22 |
| Art 24.Geltende Schutzregimes | 22 |
| PUNKT IV Das infrastrukturelle Netz für Transport und Mobilität | 23 |
| Art 25.Zweck und Komponenten des infrastrukturellen Netzes für Transport und Mobilität | 23 |
| Art 26.Allgemeine Orientierungen zur Disziplinierung der in den Überörtlichkeits-Raumordnungsplänen enthaltenen Bereiche | 24 |
| TITEL IV - ÜBERGANGSREGELN | 26 |
| Art 27.Übergangsregeln..... | 26 |

TITEL 1 – ALLGEMEINE REGELN

Art 1. Zweck und Prinzipien des Raumordnungsplans (ROP)

1. Diese Vorschriften, in Ausführung des Regionalgesetzes vom 3. Dezember 2009, Nr. 22 mit den "Prozeduren zur Einleitung der Reform der Regionalplanung", bestimmen den Inhalt des Raumordnungsplans (folgend ROP) als Mittel zur Programmierung und regionalen Raumplanung sowie die Orientierungen zur Bildung der untergeordneten Mittel zur Raumplanung.
2. Die Orientierungen weisen die zu folgende Planungsmethode und die Raumthematik voraus, die zwingend zur Vorbereitung der Mittel zur Raumplanung zu argumentieren und beachten sind, um sie zu uniformieren und mit dem Inhalt des ROP in Zusammenhang zu bringen.
3. Der ROP, unter dem Aspekt einer strategischen Vision des regionalen, sich auf eine polyzentrische regionale Struktur stützende und im Lauf der überörtlichen Raumplanung entwickelte Form, trägt zu folgendem bei:
 - Förderung des sozialen Zusammenhalts und Werbung für die Landeswerte in den angrenzenden Regionen und im europäischen Kontext;
 - Entwicklung des Landes und der sozialwirtschaftlichen Systeme der Region, wobei auch Maßnahmen zur Eindämmung und zum Schutz des Bodens gefördert werden;
 - Bestimmung jener Bereiche, die die Identität des Landes am besten vertreten;
 - Schutz der Biodiversität und der Qualität des ländlichen und des besiedelten Raums, mit dem Ziel der Nachhaltigkeit der Umwelt;
 - Verbesserung der Lebensqualität und Integration der Dienstleistungen in einer Optik der Effizienz und der Ausgleichung.

Art 2. Definitionen

1. Im Sinne der Ausführung des ROP gelten folgende Bezeichnungen:
 - a) Regionalplattform: das System der drei physisch funktionalen Netze, die sich in den regionalen Kontext integrieren und wie folgt bezeichnet werden:
 - 1) das polyzentrische Siedlungsnetz,
 - 2) das ökologische Netz der Umwelt,
 - 3) das infrastrukturelle Netz für Transport und Mobilität.
 - b) das lokale Raumplanungssystem (RPS): Der vom ROP bestimmte optimale Überörtlichkeitsbereich gemäß den Zusammenhängen des täglichen Lebens und den Berufungen, die es identifizieren, indem sie das System der "regionalen Plattform" und das lokale System der einzelnen Gemeinde in Zusammenhang bringen.
 - c) Überörtlichkeit: Die Mindest-Raumeinheit, die sich durch regionale, zusammenhängende und prozessuale Identität auszeichnet und die Gesamtheit der Gemeinden umfasst, die in

Synergie an einem Zentrum der ersten Stufe arbeiten, welchem die Funktion der Überörtlichkeitsplanung zugewiesen wird [msocom 1# msocom 1](#);

- d) Zentrum der ersten Stufe: Ein Siedlungszentrum, das nach seiner Ausdehnung und Größe bestimmt wird und sich durch eine oder mehrere strategische Funktionen und durch Dienstleistungen mit hoher wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller, sportlicher, freizeitlicher und verkehrsbedingter Spezialisierung auszeichnet;
- e) Kleines Zentrum: ein auf regionaler Ebene ermitteltes, in Funktion der historisch-ökologischen Werte oder der funktionalen Spezialisierungen und Berufungen Siedlungszentrum;
- f) Raumplanung: funktionales Mittel zur Verwirklichung der Ziele des regionalen Strategiepapiers in einem oder mehreren Bereichen der Überörtlichkeit.
- g) Umweltbilanz: Bewertung der Umweltlage gemäß einer Sammlung von mehreren Indikatoren, die periodisch aktualisiert und erweitert werden können; dies im Bereich der Überwachungstätigkeiten des ROP und der strukturellen Planung, in Funktion neuer Daten, regionaler Entwicklungen und Informationstechniken.

Art 3. Art und bestimmende Elemente des ROP

1. Der ROP ist ein Unterstützungsmittel zur Raumverwaltung der Region mit dem Ziel der Orientierung, der Einordnung und Promotion der Maßnahmen zur sozialwirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung und der darauf ausgerichtet ist, die strategische Vision der allgemeinen Programmierung mit dem physischen, ökologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontext folgerichtig zu gestalten.
2. Die Raumordnung des ROP stützt sich auf die nachhaltige Integration der drei folgenden physisch-funktionalen und wesentlichen Netze, die das System der Regionalplattform darstellen:
 - das strategische polyzentrische Siedlungsnetz,
 - das Umwelt- bzw. ökologische Netz,
 - das infrastrukturelle Netz für Transport und Mobilität.
3. Der ROP besteht aus:
 - a) Analysenbericht des Regionalraums, der die physischen und sozialwirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen, siedlerischen und infrastrukturellen Bereiche des Landes beschreibt, einschließlich den entsprechenden kritischen Punkten und Möglichkeiten. Er weist außerdem die regionale Entwicklung aus und bestimmt die methodologischen Kriterien mit dem Ziel der Anerkennung der lokalen Raumplanungssysteme;
 - b) Dem Wertekodex (WK), der die Kriterien und Orientierungen im Bereich der Überörtlichkeit bestimmt:
 - die regionalen Besonderheiten, die die ökologische, soziale und kulturelle Identität des Landes betreffen, außerdem die wirtschaftlichen Komponenten, die es unter dem Profil der Entwicklung der Forschung, der Innovation und der lokalen Traditionen und unter Berücksichtigung der regionalen Nachhaltigkeit qualifizieren;
 - die wesentlichen Werte der Region, die während der überörtlichen Raumplanung im Einvernehmen mit den landschaftlich kompetenten Personen oder Gegenständen zu

schützen sind.

c) Das regionale Strategiepapier (RSP) bestehend aus:

- den Strategien und Programmen der regionalen Raumpolitik, den wesentlichen Zielen und Tätigkeiten für die Verwaltung des Regionalraums durch die Ermittlung der Raumplanungen von regionalem Interesse;
- der Raumgliederung in lokale Raumplanungssysteme (RPS) in Form von überörtlicher Landschaftsplanung und Aktivierung lokaler Entwicklungsprozesse, in denen Landschaftsprojekte und der Wertekodex durchgeführt werden..

d) Kartographie;

e) Technische Durchführungsverordnung (TDV);

f) Umweltbericht (UB) hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung (SUP), der die Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet, die die Durchführung des Plans auf die verschiedenen umweltlichen Aspekte haben kann.

Art 4. Der ROP und die Planungsstufen

1. Der ROP stellt das Bezugsmittel zur Landschaftsverwaltung dar, die unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die Leitlinien zur Abfassung der Planungsmittel auf den verschiedenen Ebenen angibt.
2. Der ROP stellt also das Kohärenzbild für die auf die Sektoren bezogenen Planungen und überörtlichen Planungsstrukturen dar, die mit dem ROP übereinstimmen müssen.
3. Um eine korrekte Auslegung der Zielrichtungen des ROP zu garantieren und die Planungstätigkeiten der beteiligten Personen oder Gegenstände zu erleichtern, stellt der Regionalrat spezifische themenbezogene Richtlinien zur Verfügung, darunter:

- Strategische Umweltprüfung;
- Landschaftsausgleich und Eingriffsminimierung;
- Ökologische Gewerbegebiete;
- Überwachung der der Planungsdurchführung.

Art 5. Verhältnis zwischen Generalplanung und Sektorenplanung

1. Die Sektorenpläne werden unter Berücksichtigung der Voraussichten der übergeordneten Pläne, der strategischen Ziele und der Entscheidungen hinsichtlich des Generalplans der entsprechenden Planungsebene vorbereitet und gebilligt, wobei die von der Generalplanung festgelegten Leistungsziele entwickelt und spezifisch dargestellt werden.
2. Die Sektorenpläne, unter Anwendung der staatlichen und regionalen Gesetze, müssen mit den Anweisungen des ROP übereinstimmen und in einem entsprechenden Bericht abgefasst werden; wird eine mangelnde Übereinstimmung zwischen diesen beiden Werten festgestellt, dann müssen die Sektorenpläne dem ROP unter der Berücksichtigung der Zwecke und des Inhalts desselben Varianten anbieten.

TITEL II– DER WERTEKODEX (WK): SCHUTZ, BERUFUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER KOMPLEXEN WERTE

Art 6. Zweck des Wertekodex

1. Der WK anerkennt die wesentlichen Werte der Region im Sinne eines strukturellen Identitätsguts mit folgenden Zwecken:

- a) Garantie der umweltlichen Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Landes- und Identitätsqualität der Siedlungen;
- b) Steigerung der Biodiversität, Festigung des Ökologienetzes und Koordinierung zwischen Umweltpolitik und Landschaftsentwicklung;
- c) Steigerung der Landesattraktivität unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung mit Unterstützung der Innovation und Forschung;
- d) Aufwertung der typischen Produktionen, der Gebiete mit Produktionen unter Herkunftsschutz und der biologischen Produktionen, Schutz und Entwicklung der erstklassigen Landschaftsbereiche;
- e) Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung von landschaftlich beeinträchtigten und geschädigten Gebieten und ungenutzten historischen Siedlungsbereichen.

Art 7. Raumbezogene Komponenten

1. Das Erkennungsbild des Wertekodex besteht aus drei raumbezogenen Komponenten:

- a) Historisch-kulturelle und landschaftliche Komponenten (Blatt 8 A)
- b) Ökologische landschaftliche Komponenten (Karte 8 B)
- c) Landschaftliche Komponenten der produktiven Vortrefflichkeiten (Karte 8 C)

2. Karte 8 A - Historisch-kulturelle und landschaftliche Komponenten, die den historischen Siedlungsaspekt des Landes, der ergänzenden kulturellen Dienstleistungen, der Landschaft und der archäologischen Güter analysieren, um die wesentlichen kulturellen Zusammenhänge zu ermitteln.

3. Karte 8 B - Ökologische landschaftliche Komponenten, die die Schutzstufen des umweltlichen und ökologischen Netzes bestimmen:

- Vorrangiger naturwissenschaftlicher Bereich (NAT)
- Vorrangiges ökologisches Bindeglied (CON)
- Ökologisches Netz der Gewässer
- Ökologisches Gebirgs-Bindeglied
- Ökologisches Agrar-Bindeglied

4. Karte 8 C - Landschaftliche Komponenten der produktiven Vortrefflichkeiten, die jene Orte mit einer starken Identität gegenüber den vortrefflichen Produktionstätigkeiten, den Produkten der lokalen Wirtschaft, der Forschung und der Entwicklung von Innovationen analysieren.

Art 8. Bereiche der komplexen Wertsysteme

1. Innerhalb der als Einheitswert konzipierten Region erkennt man die Bereiche der komplexen Wertsysteme, die den Zweck erfüllen, die drei landschaftlichen Komponenten in Zusammenhang zu bringen, mit dem Ziel, die strukturellen Werte auf regionaler Ebene zu ermitteln.
2. Die Bereiche der komplexen Systeme werden infolge der Anerkennung folgender Merkmale und Wechselbeziehungen ermittelt:
 - a) starke und konzentrierte Präsenz von Geschichts- und Naturgütern;
 - b) funktionale Zusammenhänge zwischen historischen Zentren, historischen ländlichen Dörfern, archäologischen Fundstätten;
 - c) wirtschaftliche, im Zusammenhang mit den Landschaften mit Geschichts- und Naturgütern stehende Tätigkeiten ;
 - d) Kontinuität und Integrität der Flussgebiete;
 - e) Zusammenhänge zwischen archäologischen Fundstätten, ländlichen Flächen und landwirtschaftlichen Landschaften;
 - f) Gebiete von historisch-archäologischem Wert – kulturelle Dienstleistungen;
 - g) Zusammenhänge zwischen spezialisierten landwirtschaftlichen Gebieten, Routen für Landtourismus und Landgasthäusern;
 - h) Historische und ländliche Zentren, die von spezialisierten Produktionen betroffen sind;

Art 9. Die strukturellen Werte auf regionaler Ebene

1. Mithilfe der Gründung der Überörtlichkeitspläne, ermittelt die WK die strukturellen Werte auf regionaler Ebene sowie die Elemente, die die Identität des Landes darstellen und folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Seltenheit oder Einzigartigkeit der Güter oder Ressourcen (einzigartig und selten auf regionaler oder überregionaler Ebene, und dies auch im Verhältnis zu dem Zustand der Integrität und der Bedeutung),
 - b) Prägnanz im Sinne von Monumentalität der Orte mit grundlegendem Wert und von kollektiver Bedeutung,
 - c) Sensibilität, beziehungsweise die Gefahr (Empfindlichkeit) des Verschwindens oder eines Verlusts der Bedeutung des Guts,
 - d) der Berufung der Orte, mit der natürlichen Eignung, die Bedeutsamkeiten mittels physischen Bedingungen, zugewiesenen Bedeutungen und den typischen Merkmalen der Tätigkeiten hervorzuheben.

Art 10. Orientierungen und Kriterien zur Erhaltung und Aufwertung der strukturellen Werte auf regionaler Ebene der Überörtlichkeits-Raumordnungspläne

1. Dies sind Anweisungen zur Förderung des Schutzes und der Aufwertung der strukturellen Werte von regionaler Bedeutung:
 - a) Schutz vor der Gefahr und der Verwundbarkeit des Werts, bestimmt durch landschaftliche Schwächen und Verfall der Ressourcen;
 - b) die Reduzierung negativer Auswirkungen aufgrund von umweltbelastenden Faktoren und anthropischem Druck auf die natürlichen, Umwelt- und kulturellen Ressourcen;
 - c) die Renaturierung un bebauter verkommener und geschädigter Bereiche;
 - d) die natürliche Wiederherstellung umgewandelter Bereiche und deren Neuverbindung mit unbesiedelten Flächen;

e) die Restaurierung und Aufwertung von historischen Verbindungen innerhalb des Gesamtbilds der Aufwertung der zentralen Siedlungsgebiete und der kleineren Zentren von historischem und ökologischem Wert;

f) die morphologische und ökologische Neuverbindbarkeit der von Strukturen und Infrastrukturen betroffenen Regionen, die eine Kontinuitätslösung mit den Landes- und Forstbereichen bestimmen.

TITEL III – DAS REGIONALE STRATEGIEPAPIER (RSP)

PUNKT I Raumordnung des Raumordnungsplans (ROP)

Art 11. Die Regionalplattform

1. Die Regionalplattform von Art. 2 stützt sich auf die nachhaltige Ergänzung der drei folgenden wesentlichen physisch-funktionalen Netze:

- das polyzentrische Siedlungsnetz, das dem regionalen, besiedelten Land entspricht und aus Wohngebiet, Dienstleistungen und Produktionsbranche besteht;
- das umweltlich-ökologische Netz, das sich durch die Gesamtheit der Ausstattung mit umweltlich-naturwissenschaftlichen Naturressourcen der regionalen Landschaft und des ländlichen Systems auszeichnet;
- das infrastrukturelle Transport- und Mobilitätsnetz, so wie es vom Regionalplan der Infrastrukturen für Transport, Mobilität, Waren und Logistik ermittelt wurde.

Art 12. Die lokalen Raumplanungssysteme (RPS) und Überörtlichkeitssysteme

1. Die Systeme der lokalen Raumplanung (RPS) und der Überörtlichkeit fördern die Aufwertung des regionalen Polyzentrismus durch die Überörtlichkeits-Strukturpläne, die folgendes Ziel verfolgen:

- a) Die Wiederlancierung der produktiven Fähigkeiten und eines integrierten Dienstleistungsangebot sowie der Wohnfunktionen in Synergie oder ergänzender Zusammenarbeit mit den RPS.
- b) Eine rationelle regional verbreitete Verteilung der Arbeitsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Wohnfunktionen in Synergie zwischen den landesweit vorhandenen Einrichtungen;
- c) Die Förderung einer integrierten Programmierung durch die Beteiligung der lokalen kollektiven Akteure;
- d) Die regionale Verwurzelung der lokalen Entwicklungsprojekte (Territorialisierung) zur Festigung der lokalen Identitäten, wobei die Integration der Bevölkerung durch eine geteilte und kontrollierbare Verwaltung der Veränderungen von Seiten der lokalen Gemeinschaften unterstützt wird.

Art 13. Ermittlung der örtlichen Raumplanungssysteme

1. Abgesehen von der kommunalen Zuständigkeit hinsichtlich der lokalen Planung, die auf eine nachhaltige Entwicklung der Regionalplattform abzielt, sind die Bereiche der RPS auf die Realisierung einer Raumpolitik und einer strategischen Programmierung abgerichtet, die im Einklang mit den vom Wertekodex bestimmten Werten entwickelt wurden und eine optimierte Raumentwicklung in qualitativer Hinsicht zur Realisierung eines Raumplanungssystems von Wert erreichen möchte.

2. Der ROP ermittelt zwei Angliederungskriterien:

- a) physisch-funktional: Die Angliederung erfolgt in Anbetracht der morphologischen Gleichmäßigkeit des Landes, der Landesidentität (landschaftlich-umweltlich, kulturell und

ethnisch), der sozialwirtschaftlichen und im Lauf der Zeit gefestigten Neigungen, der infrastrukturellen Ordnung und der produktiven Berufungen;

b) zusammenhängend-verwaltend: Die Angliederung erfolgt in Anbetracht der Zusammenhänge und der Prozesse, die die Gemeinschaft gegenüber den lokalen Themen und im Zusammenhang mit anderen Gegenständen aufrecht erhält sowie im Zusammenhang mit den Bereichen für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Pläne und der politischen und strategischen Verwaltungsziele.

3. Die RPS, in denen die Überörtlichkeitsplanung entwickelt werden soll, müssen folgende Forderungen erfüllen:

a) im regionalen Bereich ein Zentrum der ersten Stufe zu haben, das den vom ROP vorgeschlagenen Attraktionsindex und ein komplettes Dienstleistungsangebot berücksichtigt oder andernfalls die Präsenz eines Krankenhauses oder eines Eisenbahnanschlusses gewährleistet;

b) im Besitz der territorialen Kontinuität mit den Gemeinden sein, die den RPS darstellen;

c) Zuvor in gemeinschaftlicher Form eine Überörtlichkeitsplanung entwickelt zu haben.

Art 14. Überörtlichkeits-Raumplanung

1. Die Überörtlichkeits-Raumplanung stimmt mit den Orientierungen des ROP überein und bereitet sich im Sinne der SUP (strategischen Umweltprüfung) vor. Er bestimmt das strukturelle und analytische Bild der drei Netze, die die Regionalplattform darstellen und:

a) umfasst und gibt die Ziele des ROP an und realisiert die im RSP (regionalen Strategiepapier) und in den technischen Durchführungsverordnungen (TDV) enthaltenen Orientierungsziele;

b) ermittelt die Dimensionierung der Siedlungskapazität, die Entwicklungslinien der wesentlichen territorialen Bestimmungen der bebaubaren Flächen, die Ordnung der Ausrüstungen und Infrastrukturen, die Nutzung und den Schutz der natürlichen, archäologischen, kunsthistorischen und historischen Immobilien;

c) ermittelt die strukturellen Werte auf regionaler Ebene im Lauf der überörtlichen Raumplanung unter Berücksichtigung der im Wertekodex bestimmten Kriterien für Seltenheit – Einzigartigkeit, Prägnanz, Sensibilität und Berufung.

2. Die Überörtlichkeits-Strukturpläne haben außerdem folgende Aufgabe:

a) Koordinierung der Raumpolitik und Förderung der Zusammenhänge, welche die spezifischen Kapazitäten der verschiedenen Regionen bevorzugen;

b) Das Niveau der Verfolgung der von der SUP bestimmten Ziele unter Beachtung der verschiedenen Merkmale der Regionen zu beweisen. Außerdem die Höchstgrenzen in Bezug auf den Verbrauch der umweltlichen Ressourcen, die für die lokale Raumplanung zu berücksichtigen sind.

c) Aufnahme und Vertiefung, im Lauf der Umweltprüfung, der Anweisungen der Überörtlichkeits-Raumplanung auf der Ebene der lokalen Raumplanung und die Bestimmung der im betroffenen Gebiet vorhandenen ökologisch-umweltlichen Ausstattungen sowie die Bestimmung der durch die Ausführung des Plans zu erlangenden qualitativen Ziele in den diversen urbanen Bereichen.

3. Die Überörtlichkeits-Raumplanung besteht aus folgenden Elaboraten:

a) Bericht und Analysen-Kartographie;

b) Projektbericht;

c) Strukturelle Landkarte mit einer Skala 1:25.000 und eventuellen detaillierten Angaben auf größerer Skala;

d) Umweltbericht;

- e) Durchführungsverordnungen.
4. Der Bericht und die Analysen-Kartographie enthalten:
- a) hydrogeologische Lage;
 - b) umweltlich-ökologische Werte;
 - c) historisch-kulturelle und landschaftliche Werte;
 - d) Identifizierung und Bewertung der sozialwirtschaftlichen und demographischen Aspekte in Bezug auf folgende landschaftlichen Komponenten:
 - d.1) Produktivität und Unternehmensdichte;
 - d.2) Primäre Ressourcen;
 - d.3) Siedlungs- und Dienstleistungsausstattung;
 - d.4) Infrastrukturelle Ausstattung und Zugänglichkeit;
 - d.5) Touristische Attraktivität;
 - d.6) Forschung und Innovation.
5. Der Projektbericht umfasst:
- a) die Bestimmung der Ziele und Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem RSP mit besonderer Bezugnahme auf die Raumplanungen;
 - b) die Richtlinien bezüglich der Dimensionierung der Siedlungsfähigkeit;
 - c) die Entwicklungslinien der drei physisch-funktionalen Netze der Regionalplattform;
 - d) das Angebot der strukturellen Werte auf regionaler Ebene, die die Identität des Landes im Wertekodex darstellen.
6. Die strukturelle Landkarte definiert die schematische Darstellung der mit dem ROP verbundenen Planungsstrategien und in Übereinstimmung mit den drei physisch-funktionalen Netzen der Regionalplattform und ermittelt folgende Landschaftsbereiche:
- a) Zur Urbanisierung bestimmter Boden (polyzentrisches Siedlungsnetz)
 - b) Nicht zur Urbanisierung bestimmter Boden (ökologisches bzw. Umweltnetz)
 - c) Infrastrukturelle und energiebezogene Bindung (Infrastrukturelles Netz für Transport und Mobilität)
7. Der Umweltbericht wird gleichzeitig mit der Überörtlichkeits-Raumplanung erarbeitet und ist integrierender Teil davon. Er entwickelt den Inhalt der Anlage VI im Teil II des Gesetzesdekrets 152/2006 u. folgende Ergänzungen und Änderungen in Übereinstimmung mit den Anweisungen der im Umweltbericht des ROP enthaltenen Informationen.
8. Die Durchführungsbestimmungen fordern:
- a) den Zwangs- und Unveränderlichkeitsgrad des Inhalts der strukturellen Landkarte;
 - b) die Richtlinien und Vorschriften für die Raumordnung auf lokaler Ebene in Übereinstimmung mit dem ROP.

Art 15. Bereiche der Planungsmittel: Ermittlungskriterien

1. Die Überörtlichkeits-Raumplanung ermittelt die regionalen Bereiche im Zusammenhang mit folgenden Kriterien:
- a) ZUR URBANISIERUNG BESTIMMTER BODEN

a.1) Die Bestandteile betreffen Siedlungskontexte mit einer ausgeglichenen Mitanzwesenheit von vereinbarten Funktionen, die das zu schützende Kulturgut betreffen (historische Zentren und Gefüge, historische Ortskerne), fundierte jüngere Kontexte, Bereiche für vor Ort fertig zu stellende oder wiederherzustellende Siedlungen mit der vorrangigen Ermittlung von verlassenen oder zu sanierenden Arealen.

a.2) Die zur Besiedelung bestimmten Böden umfassen die territorialen Ausstattungen, die aus funktionalen Zentren der Dienstleistungen und der kollektiven Ausstattungen bestehen, außerdem aus weiteren Anlagen, obgleich sie nicht eng mit der Bestimmung des Mindeststandards zusammenhängen.

a.3) Ein weiterer funktionaler Bestandteil ist der der spezialisierten Bereiche für produktive Tätigkeiten und für den Dienstleistungsbereich, wo sich wirtschaftliche Tätigkeiten, Dienstleistungsangebot, Forschung, Handel, Industrie und Fremdenverkehrsangebot ballen.

b) UNBESIEDELTEN BODEN

b.1) Die Bestandteile betreffen Areale mit landschaftlichem Charakter bzw. Natur- und Agrarlandschaften, die es zu schützen gilt und die vorrangig zur nachhaltigen Landwirtschafts- und Forstnutzung bestimmt werden sollen.

b.2) Sie umfassen Bereiche des Waldsystems der Schutzgebiete, des Netzes Natura 2000 und weitere regionale Bereiche, für die Natur-Ressourcen eine Bewertung und Schutz fordern.

b.3) Die Berufung der Nutzung des ländlichen Raums unter dem produktiven Aspekt unterteilt das Land in Bereiche für hohe Produktivität (Konkurrenzfähigkeit der strukturierten Unternehmen), in Bereiche, die sich mit Forstwirtschaft oder Viehzucht in den Bergen befasst, von landwirtschaftlichem und landschaftlichem Interesse (Integration der Umwelt durch die Verwandlung des Bodens) ist und in Bereiche mit vor-örtlichem Charakter (Grünflächen zum Schutz der Wohnsiedlungen).

b.4) Auf den nicht besiedelten Böden wird die Wiederverwendung der bereits vorhandenen ländlichen Güter gefördert.

c) INFRASTRUKTURELLES GEFÜGE UND ENERGIE

c.1) Die wesentlichen Bestandteile betreffen punktuelle, lineare und flächendeckende Infrastrukturen für Mobilität, Transport, Wasser- und Energieversorgung, die mit den Dienstleistungen und Funktionen strategischen Niveaus den regionalen Raum betreffen.

PUNKT II Das polyzentrische Siedlungsnetz

Art 16. Zweck und Komponenten des polyzentrischen Siedlungsnetzes

1. Der ROP übernimmt die Definition des regionalen polyzentrischen Netzes als strategisches und strukturierendes Ziel des regionalen besiedelten Landes, des Wohnbereichs, der Dienstleistungen und der Produktionsbranche, zu der sich die Agrarstruktur als wesentliches Merkmal für die regionale Identität gesellt und durch die die Siedlungen an Sichtbarkeit gewinnen.

2. Das polyzentrische Siedlungsnetz strukturiert sich durch Zentren erster Stufe, Zentren erster Stufe als Projekt, kleinere Zentren und historische Zentren und wird vom ROP als Verwaltungs- und Entwicklungssystem der Landschaft in Funktion seiner Fähigkeit erfasst, die Beziehungen sowohl innerhalb des regionalen Raums wie mit den grenzüberschreitenden Ländern zu fördern.

3. Das polyzentrische Siedlungsnetz verfolgt außerdem folgende Ziele:

- Umgestaltung des Dienstleistungsnetzes und Neulancierung der territorialen Konkurrenzfähigkeit;
- den Schutz der historischen, kunstgeschichtlichen und umweltlichen Güter.

4. Unter diesem Aspekt bestimmt der ROP:

- a) die Hierarchie der Funktionen der einzelnen Siedlungszentren;
- b) die angemessene räumliche Verteilung der Dienstleistungen,
- c) die Orientierungen zur Minimierung des Phänomens der ungeordneten Verteilung und Eingrenzung der horizontalen Ausdehnung der Städte, um die Ausbeutung von weiterem der Natur zugedachtem Boden zu vermeiden.

Art 17. Zentren erster Stufe und kleine Zentren

1. Die Zentren erster Stufe werden nach einem Attraktivitätsindex (AI) ermittelt, der ihre Fähigkeit bewertet, ein angemessenes Dienstleistungsangebot zu garantieren. Sie zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- eine starke Attraktivität;
- eine oder mehrere strategische Funktionen;
- durch hoch spezialisierte wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, freizeitliche und die Mobilität betreffende Dienstleistungen;
- ein übergemeindliches Nutzernetz;
- eine Bevölkerung von über 8.000 Einwohnern, die jährlich durch das ISTAT (das italienische statistische Bundesamt) erhoben wird.

2. Die Zentren der ersten Stufe sind:

- 1) Triest
- 2) Udine
- 3) Pordenone
- 4) Görz
- 5) Monfalcone-Ronchi dei Legionari
- 6) Gemona del Friuli
- 7) Sacile
- 8) Tolmezzo
- 9) Cividale del Friuli
- 10) San Vito al Tagliamento
- 11) Maniago-Spengenberg
- 12) Latisana
- 13) Codroipo
- 14) San Daniele del Friuli (dt. Sankt Daniel in Friaul)
- 15) Palmanova-Cervignano del Friuli

3. In einer Perspektive des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wachstums und der Zunahme der Konkurrenzfähigkeit des regionalen Raums, weist der ROP den folgenden Zentren erster Stufe und den entsprechenden RPS spezifische strategische Rollen zu:

a) Triest: Leitende Rolle als Stadt, Hafen und für die wissenschaftliche Forschung;

Die Region verleiht dem Zentrum von Triest und dem relativen RPS eine strategische Rolle im Zusammenhang mit den beiden europäischen Korridoren (Adria-Baltikum und Mittelmeer) mit der Entwicklung eines *Hub* Hafens der Nord-Adria.

b) Udine: Logistische und städtische Rolle;

Die Region verleiht dem Zentrum von Udine und dem relativen RPS eine zentrale Rolle im Friauler Raum durch die technische Forschung, die Förderung von Funktionen "smart city" und Logistik für die Integration des Friauler Raums und seiner Ökonomie hinsichtlich des Adria-Baltikum-Korridors.

c) Pordenone (dt. Portenau): Logistische, städtische und industrielle Rolle;

Die Region verleiht dem Zentrum von Pordenone und dem relativen RPS eine strategische Rolle im Zusammenhang mit der Entwicklung der industriellen und logistischen Branche und der Verteilung von Innovationen. Dabei zielt sie auf eine Rolle als logistisch-funktionale Verbindung zu den angrenzenden Gebieten Venetiens.

d) Görz: Rolle einer grenzüberschreitenden Stadt für europäische Beziehungen und als kulturelle Grenzstadt;

Die Region verleiht dem Zentrum von Görz und dem relativen RPS eine strategische Rolle mit dem Ziel des Zusammenhangs mit der Republik Slowenien durch die Förderung strukturierter Mitarbeit mithilfe von Mitteln, die die Beziehungen festigen und die Integration zwischen Stadt, den Siedlungsgebieten und den verschiedenen Raumplanungssystemen fördern. Die Region anerkennt den strategischen Aspekt des Einflussbereichs des Zentrums von Görz als Entwicklungselement der Personen- und Warenflüsse im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zentren.

4. In Ergänzung zu den Zentren der ersten Stufe werden gemäß der strategischen Raumpolitik zwei weitere Zentren der ersten Stufen in Planung ermittelt:

- a) Tarvisio, da diese Stadt die Funktion erfüllt, die Ausgrenzung der Bergregionen zu verhindern und indessen die Potenzierung der grenzüberschreitenden Beziehungen zu fördern;
- b) San Giorgio di Nogaro, da diese Stadt die Funktion erfüllt, das Zentrum von San Giorgio di Nogaro als Element der vom Regionalplan vorgesehenen Regionalplattform der Infrastrukturen für Transport, Mobilität, Waren und Logistik zu potenzieren.

5. Die kleinen Zentren werden durch folgende Kriterien ausgewählt:

- a) aktuelle oder alte Zentralität;
- b) touristische Funktion;
- c) infrastrukturelle Funktion
- d) weitere vorherrschende Funktionen und Berufungen

6. Die kleineren Zentren sind:

- 1) Arta Terme
- 2) Aviano
- 3) Chiusaforte (dt. Klausen)
- 4) Cormons (dt. Gremaun)
- 5) Duino-Aurisina (dt. Tybein)
- 6) Forni di Sopra
- 7) Gradisca D'Isonzo
- 8) Grado
- 9) Lignano
- 10) Manzano
- 11) Marano Lagunare
- 12) Muggia (dt. Mulgs)
- 13) Pontebba (dt. Pontafel)
- 14) Ravascletto
- 15) Sauris (dt. Zahre)
- 16) Tarcento

Art 18. Historische Zentren

1. Die historischen Zentren stellen eine Identitäts- und Kulturkomponente des polyzentrischen Siedlungsnetzes dar (Tafel 7a), die sich durch urbanistische Vielschichtigkeit und den Besitz von Elementen auszeichnen, die diesen Raum unter dem historischen, kulturellen und umweltlichen Profil hervorheben.

2. Im Zusammenhang mit den historischen Zentren wurden Initiativen mit folgendem Ziel ergriffen:

- a) Wiederinstandsetzung und Erhaltung der alten Siedlungsbereiche und der zugehörigen Flächen;

- b) Organisation der mehrfunktionellen Ordnung der Gebäude durch die entsprechende Einplanung der Mitbewohnerschaft von Wohnbereichen, Handwerk, Fremdenverkehr, Handel, Freizeitanlagen, Dienstleistungen und kulturellen Tätigkeiten;
- c) Überwindung der Neigung zur Erhaltung der einzelnen Gebäude mit Strategien, die dazu dienen, integrierte Eingriffe zum Schutz des vorhandenen Guts zu verfolgen;
- d) Aufwertung der lokalen Traditionen, auch mithilfe der Wiederherstellung der diesen angehörenden Bestimmungsorte.

2. Zu den historischen Zentren gehören:

- 1) Ampezzo (dt. Petsch)
- 2) Aquileia
- 3) Cividale del Friuli (dt. Östlich)
- 4) Codroipo
- 5) Colloredo di Monte Albano
- 6) Gemona del Friuli
- 7) Palmanova
- 8) Prato Carnico
- 9) San Daniele del Friuli (dt. Sankt Daniel in Friaul)
- 10) Sauris (dt. Zahre)
- 11) Tarcento
- 12) Tolmezzo (dt. Tolmein)
- 13) Udine
- 14) Venzone (dt. Peuscheldorf)
- 15) Cormons (dt. Gremaun)
- 16) Görz
- 17) Gradisca D'Isonzo
- 18) Grado
- 19) Muggia (dt. Mulgs)
- 20) Triest
- 21) Aviano
- 22) Cordovado
- 23) Frisanco
- 24) Polcenigo
- 25) Porcia
- 26) Pordenone (dt. Portenau)
- 27) Sacile
- 28) San Vito al Tagliamento
- 29) Sesto al Reghena
- 30) Spengenbergl
- 31) Valvasone

Art 19. Allgemeine Orientierungen zur Disziplinierung der in den Überörtlichkeits-Raumordnungsplänen enthaltenen Bereichen

1. Der ROP verfolgt durch die Erstellung der Überörtlichkeits-Raumordnungspläne folgende Ziele:

a) mehr Qualität und ökologische Aufwertung des polyzentrischen Netzes im Zusammenhang mit dem Benutzernetz der Überörtlichkeit, mit folgender Orientierung:

a.1) Einschränkung der Bodenausbeutung durch die Voraussehbarkeit der Orientierungen und Grenzen, die gemäß den verschiedenen Gemeindekategorien verschieden angelegt und der Höchstgrenze entsprechend für die Nutzung unbesiedelten Bodens für den Bau von Häusern und Infrastrukturen zu wählen sind, davon ausgehend, zuvor das bereits vorhandene und ungenutzte, gering genutzte und zu sanierende Siedlungs- und Infrastrukturgut zu bewerten.

Die oben angeführte Grenze darf nur ausnahmsweise für die Realisierung von Einrichtungen genutzt werden, die anderweitig nicht möglich und für die Öffentlichkeit von nationaler oder regionaler Bedeutung sind.

a.2) Einschränkung der Umweltbelastung und Verbesserung der Qualität der ober- und unterirdischen Wasserläufe, Schutz der Wasserressourcen und Reduzierung der Wasserverschwendung;

a.3) Besserung der Luftqualität auf lokaler Ebene, Reduzierung des Schadstoff-Ausstoßes;

a.4) Reduzierung der Abfallproduktion durch Optimierung des Müllrecycling;

a.5) Reduzierung zu starker Lärmbelastung für die Bevölkerung;

a.6) Reduzierung der Verkehrsstaus auf den stark befahrenen Straßen und in den größeren Ortschaften und Städten des Privatverkehrs;

a.7) Reduzierung des Energiekonsums, der klimabelastenden Schadstoffe und der nicht erneuerbaren Energiequellen; außerdem Erhaltung und Aufwertung des erneuerbaren Energiepotenzials;

a.8) Reduzierung der Schädigung der Bevölkerung durch Elektromog aufgrund der Aussetzung zu starker elektromagnetischer Felder;

a.9) Förderung der Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts im Siedlungsgebiet, Schutz und Verbesserung der Biodiversität, Ausdehnung der Grünflächen durch Renaturierung einzelner Landflecken und der damit verbundenen Zusammenhänge mittels Wiederherstellung der optimalen Lebensräume und der Gründung von ökologischen Netzen.

b) höhere Bevölkerungsdichte in den Zentren der ersten Stufe zum Schutz der Siedlungsgrenzen und zur Förderung einer höheren Rationalität in der Verteilung von Dienstleistungen gegenüber den Bedürfnissen der Benutzer der Überörtlichkeit mit folgendem Ziel:

b.1) Abgrenzung der bebauten Zentren und Ortskerne, die für Beherbergungs- und Hotelanlagen geeignet und unter Berücksichtigung der historischen und architektonischen lokalen Merkmale saniert und wieder verwertet werden können;

b.2) Ermittlung der am besten geeigneten Gebiete zur Einrichtung von Hotel- und Beherbergungsanlagen, die dazu dienen, die Kenntnis der Naturressourcen und der historisch-kulturellen Schätze zu verbreiten;

b.3) Bereits vorhandene Museen oder hierfür geeignete Bauwerke zu ermitteln, die dank ihrer Lage in Wechselwirkung mit den Hotelanlagen und den Naturressourcen des Fremdenverkehrskreises treten können;

b.4) Wander- und Ausflugsziele oder Routen zu ermitteln, die eng an Geschichte und Traditionen der Region gebunden sind;

b.5) Die außerörtlichen Bereiche zu sanieren, die mit dem landwirtschaftlich genutzten Landgürtel übereinstimmen und zum Schutz der Siedlungen dienen, um die Wiedergewinnung des baulichen Gefüges und die Potenzierung der ökologischen Bindungen zu fördern.

c) Soziale und funktionale Integration zwischen Wohnungsgefüge der Siedlungsgebiete und Handelsangebot mit folgendem Ziel:

c.1) Gewährleistung der essenziellen Dienstleistungen durch Aufwertung und Stärkung der Verkaufstätigkeiten und der damit komplementären Tätigkeitsbereiche;

c.2) Gründung naturverbundener Einkaufszentren mit dem Ziel der Förderung von Fußgängerzonen und Ausgrenzung des mechanischen Verkehrs, unterstützt durch angemessene außerhalb des Siedlungsbereichs liegenden Parkplätzen, wo auch die Geschäfte untergebracht werden;

c.3) Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Handelsgefüges in den Bergregionen mit Förderung der Gründung von Handelszentren und Aufwertung des Verkaufs von typischen Produkten.

d) Funktionale Organisation und Rationalisierung der Dienstleistungen mit folgendem Ziel:

d.1) Den Bau neuer Einkaufszentren ausschließlich in den bereits urbanisierten Gebieten und in Kontinuität mit bereits vorhandenen Bauwerken in den Zentren der ersten Stufe vorzusehen.

d.2) Bestreben nach einer höheren Rationalität für die Verteilung, Nutzung und Verwaltung punktueller und vernetzter Dienstleistungen, im Zusammenhang mit den Benutzern der Überörtlichkeit durch Einsatz von Methoden und Modellen *smart city and community*;

e) Rationalisierung der vorhandenen Handels- und Industriefunktionen mit folgender Unterordnung:

e.1) Die Voraussichten der Überörtlichkeits-Raumplanung;

e.2) die Prüfung:

- der Sättigung der Gebiete
- der Zweckmäßigkeit des Straßensystems
- des Dienstleistungsniveaus
- der Angemessenheit der Zugangs- und Ausgangssysteme der zugehörigen Bereiche und Areale
- der Eignungsfähigkeit der Parkplatzverfügbarkeit im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen der Siedlung
- der Präsenz eines angemessenen Anschlusses an die Dienstleistungen des ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr).

e.3) der Präsenz von Gebieten, die der Landschaftspflege und der Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts vorzubehalten sind;

e.4) der vorrangigen Machbarkeitsstudie diesbezüglicher landschaftlicher und Umweltausgleichsmaßnahmen unter Miteinbeziehung sämtlicher direkt oder indirekt beteiligten und am entsprechenden Überörtlichkeitssystem interessierten Personen oder Gegenstände.

f) Entwicklung der agrar-umweltlichen Ressourcen mit folgendem Ziel:

f.1) Potenzierung der kostbaren Agrarproduktion, die bestimmte Landschaftsbereiche für ihren Agrarwert im Zusammenhang mit dem Kontext des landschaftlichen-umweltlichen Werts auszeichnen;

f.2) Entwicklung der weiteren Eignungsbereiche für die Agrar- und Forstwirtschaft, die sich durch positive agronomische und pedologische Bedingungen auszeichnen;

f.3) Schutz der Terrassierungen und anderer Agraranlagen für ihre Bodenschutzfunktion;

2. In den Zentren erster Stufe zielt der ROP auf die landesweite Festigung und Konsolidierung der Tätigkeiten ab, indem er die Entwicklung in folgende Richtungen lenkt:

a) Telematische Infrastrukturen für Industriezonen oder allgemeine Produktionsbereiche;

b) Niederlassung neuer innovativer Unternehmen und neuer Branchenbereiche mit hohem technischen Inhalt;

c) Energienetze für eine rationale und mäßige Nutzung der Energie, auch durch die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;

d) Dienstleistungen für die Verwaltung der Energieersparnis und der Wasserersparnis;

e) Als ökologisch ausgestattete Produktionsgebiete zu konfigurierende Bezirksformen (APEA) gemäß dem G.v.D. 112/1998, um die Bedingungen für ein ökologisch effizientes Produktionssystem zu schaffen.

PUNKT III Das ökologische bzw. Umweltnetz

Art 20. Zweck und Komponenten des ökologisch-umweltlichen Netzes

1. Der ROP ermittelt das ökologische bzw. Umweltnetz als Mittel zur Bewertung und für den Schutz und die Implementierung in systematischer Form der natur- und umweltlichen Ressourcen des Regionalraums, in Kontinuität mit den nationalen und grenzüberschreitenden Ressourcen, um unter dem Profil der ökologischen Zweckmäßigkeit die Naturschutzgebiete von regionalem Interesse untereinander zu verbinden. Zu diesem Zweck ermittelt er in der Raumplanung des regionalen ökologischen Netzes das Mittel, um die Gefahren einer landschaftlichen und umweltlichen Diskontinuität zu vermeiden.

2. Das Projekt des regionalen ökologischen Netzes (Tafel 7b):

a) stellt einen strategischen Abriss dar, innerhalb welchem gezielte Eingriffe zur Erhaltung der Biodiversität des Regionalraums im Bereich der Überörtlichkeit koordiniert werden können, um im Zusammenhang mit der Ermittlung und Kräftigung der planungsbezogenen Verbindungen die Aufwertung der ökologischen Funktion des Agrar- und Ökosystems und des Forst-Ökosystems sowie die Sanierung und Renaturierung restlicher Kapazitäten oder bereits stattfindende Renaturierungen zu fördern;

b) stellt den Bezug für strategische Politiken und Kompetenzbereichstätigkeiten der allgemeinen und überörtlichen Raumplanung dar, mit dem Ziel des Schutzes der ökologischen Zweckmäßigkeit der Landschaft, außerdem als Bezugsmittel für die Abfassung eines ökologisch-umweltlichen Netzes für die überörtliche Raumplanung;

c) es ist das Mittel für:

c.1) die Bewertung der umweltlichen Verträglichkeit der in den strategischen Mitteln der überörtlichen Raumplanung enthaltenen Prognosen

c.2) die Prüfung der Nachhaltigkeit der Eingriffe zur Umstrukturierung der Überörtlichkeit

c.3) die Überwachung auf Zeit der natürlichen Ressourcen, auch mit dem Ziel, den Bodenverschleiß einzudämmen und die kompakte Gestaltung der Siedlungssysteme zu fördern.

Art 21. Komponenten des Projekts des regionalen ökologischen Netzes

1. Die Projektstruktur des ökologischen Netzes ist folgend gegliedert:

- Komponente der ersten Stufe
- Komponente der zweiten Stufe
- Projektgefüge.

2. Die Komponente der ersten Stufe besteht aus vorrangigen Naturlandschaftsbereichen, einem vorrangigen Gefüge und einem ökologischen Gewässernetzwerk. Es zeichnet sich durch Bereiche von regionalem naturwissenschaftlichen Interesse aus und besteht aus: “

- *Areale Core*: dies sind weit ausgedehnte Naturbereiche von hohem funktionalen und qualitativen Wert, die zur Erhaltung der Vitalität der Zielbevölkerungen geeignet sind und das Skelett des ökologischen Netzes darstellen;

- *Areale Buffer*: An die *Areale Core* angrenzende Landschaftsbereiche, die eine schützende Funktion gegenüber den sensiblen und empfindlichsten Arten in Bezug auf die zerstörerischen Auswirkungen durch den anthropischen Druck übernehmen (Grenzeffekt);

- *Areale Stepping Stone*: Kleinere Naturschutzgebiete entlang den idealen Durchgangszonen, die als Stützpunkt und Unterschlupf für mobile Organismen dienen.

3. Die Komponente der zweiten Stufe besteht aus:

- *Restoration Areas*: Strukturierende Elemente des Netz- und Planungssystems, die vom Projekt ermittelte Renaturisierungseingriffe vorsehen, neue, naturgleiche Ausgleichs-Lebensräume, die in der Lage sind, einige strukturelle Lücken zu füllen.

- Ökologisches Gebirgs-Bindeglied;

- Ökologisches Agrar-Bindeglied;

4. Das Projektgefüge wird vom ROP ermittelt, um die Elemente der Diskontinuität zu überwinden, die die halbnatürlichen Agrarwirtschaftssysteme und die stark besiedelten Gebiete charakterisieren. Die somit erstellten Gebiete bilden die vorrangigen Landschaftsbereiche, für die die detaillierte Planung der ökologischen Planungsverbindungen auf überörtlicher Ebene vorgesehen ist.

Art 22. Allgemeine Orientierungen zur Disziplinierung der in den Überörtlichkeits-Raumordnungsplänen enthaltenen Bereiche

1. Das Projekt des regionalen ökologischen Netzes ermittelt die Bereiche, für die auf vorrangige Weise und auf überörtlicher Ebene die zweckmäßigen ökologischen Verbindungen zur Fertigstellung der Komponente zweiter Stufe des Netzes geplant werden müssen und die als Projektgefüge konfiguriert werden.

2. Das Projekt des regionalen ökologischen Netzes stellt den Bezugsparameter für die Ordnung des Umwelt- bzw. ökologischen Überörtlichkeitsnetzes dar und setzt sich folgende Ziele:

- nach und nach die Siedlungsgebiete zu verdichten und landschaftliche Bereiche ausfindig zu machen, die für die Neuverbindung und Wiederherstellung des Netzes eingesetzt werden und sofern möglich, Areale und Grünflächen im Gürtelbereich der Siedlungsperipherien zu ermitteln, wobei eventuell auf die spezifische gemeindliche Stadtplanung zurückgegriffen werden kann;
- Aufwertung der ökologischen Verwaltung des Agrar- und Ökosystem durch die Erhaltung und Einführung von ökologischen Übergangskorridoren und Schutzhecken;
- Im Lauf der detaillierten Planung der ökologischen Verbindungen die Wiedergewinnung der brach liegenden oder geschädigten Agrarlandschaften, öffentlichen Parkanlagen und Villen mit einzuplanen, da sie direkt mit den wesentlichen Leitlinien des regionalen ökologischen Netzes verbunden werden können;
- Die in Hinsicht auf den Wasserhaushalt stark gefährdeten und vom PAI als potenzielle Angliederungsbereiche an das ökologische Netz bestimmten Areale zu bevorzugen;
- Ermittlung der Talwege und des ökologischen Netzes der Gewässer als Bereiche mit der Funktion der Wiederangliederung der Komponenten des ökologischen Netzes;
- Förderung der Realisierung von Übergängen und Treppen für Fische entlang den Wasserläufen zur Überwindung von eventuellen Schleusen;
- Förderung der Wiederherstellungseingriffe in Flussgebieten zur Verwaltung, Wartung und Umgestaltung von Gräben, Wasserläufen, Kanälen und zugehörigen Ufern, wobei der Bau von zubetonierten Uferböschungen und die Rohrverlegung zu vermeiden ist.

3. Der ROP verfolgt durch die Erstellung von strukturierten Überörtlichkeitsplänen folgende Ziele:

- Schutz der stillgelegten Bergwerke, da sie wertvolle Gedenkstätten vergangener Lokalwirtschaft darstellen, wobei die Einzigartigkeit und Prägnanz durch spezifische Nutzungsfunktionen hervorzuheben sind.
- Schutz der typischen Merkmale der traditionellen Güter der Berggebiete.
- Anerkennung des Küstengebiets als qualitative Komponente der Siedlungsgebiete, in Funktion der Beziehungen zwischen Festland und Meer und im Zusammenhang mit den historisch-kulturellen Spuren der Siedlungsentwicklung, der Handelshäfen, der Beherbergungsanlagen und der Relevanz dieser Agrarlandschaften.
- Schutz der Integrität der Flüsse und der entsprechenden Zugehörigkeiten als umweltliches Identitätsgut mithilfe von Wiederherstellungsarbeiten zur ökologischen Kontinuität;
- Aufwertung der Wald- und Wasserressourcen aufgrund der Vielfältigkeit der ausgeübten Funktionen und für das große öffentliche Interesse im Zusammenhang mit dem Sektor der Energie und der Produktion sowie dem ökologischen und landschaftlichen Schutz.

4. Um die Ausübung der planerischen Kompetenzen in Bezug auf das ökologisch-umweltliche Überörtlichkeits- und Gemeindenetz zu erleichtern, hat der Regionalrat Orientierungsakten erlassen, in denen die Modalitäten zur Aufnahme des Projekts des regionalen ökologischen Netzes auf gemeindlicher und überörtlicher Ebene erlassen.

5. Die Regionalverwaltung kümmert sich um die Überwachung der Elemente, die das regionale ökologische Netz darstellen und übergibt jeder Überörtlichkeit die Wartung der in ihren Regionen befindlichen Korridore.

Art 23. Bilanz der regionalen Nachhaltigkeit

1. Die ermittelten und als Projektgefüge bezeichneten Gebiete stellen die vorrangig zur Vorbereitung der Planungsmittel für Gemeinde und Überörtlichkeit in Betracht zu ziehenden Landschaftsbereiche dar, für die umweltlichen Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen der Nachhaltigkeitsbilanz in Bezug auf die Landschafts-Umgestaltungsvorschläge anzuwenden sind.

2. Jede landschaftliche Umgestaltung erfordert eine landschaftliche und nachhaltige Ausgleichung; die Bilanz stützt sich dabei auf folgende Regeln und Mechanismen:

- räumlich, in Bezug auf den Umweltausgleich
- zeitlich, in Bezug auf die umweltlichen Pflichten.

3. Die umweltlichen Ausgleichsmaßnahmen:

- diese sehen ökosystematische Dienstleistungen von einigen Teilen der Landschaft zugunsten von anderen vor, um wertvolle Lebensräume dort zu ersetzen, wo diese aufgrund landschaftlicher Umwandlungen weichen mussten oder zerstört und beeinträchtigt wurden;
- sie betrachten die landschaftlichen Funktionen nicht nur durch die Berechnung lokaler umweltlicher Verluste, sondern sie sehen eine gesamte Wiederherstellung der verschiedenen naturbezogenen und anthropischen Funktionen innerhalb von einem überörtlichen Gebiet vor
- sie können sowohl durch eine Neuplanung der Dienstleistungen von und zwischen verschiedenen Landschaftsgebieten wie auch unter einem örtlicheren Aspekt innerhalb eines überörtlichen Raumplanungssystem durchgeführt werden.

4. Die Umweltpflicht stützt sich auf die gleichen Prinzipien und Mechanismen der umweltlichen Ausgleichungen, die innerhalb eines längeren Zeitraums durchgeführt werden können.

5. Um eine korrekte Anwendung der Prinzipien und Mechanismen zu gewährleisten, die die Bilanz der landschaftlichen Nachhaltigkeit regeln, hat der Regionalrat Orientierungsakten erlassen, in denen die spezifischen Modalitäten zur Aufnahme und Ausübung bestimmt sind.

Art 24. Geltende Schutzregimes

1. Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Regimes, sind die von den lokalen Planungsmitteln vorgesehenen Maßnahmen, die eine Fragmentierung zwischen Lebensräumen erhöhen oder die ökologische Verbindung für durch das Gesetz des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997 Nr. 357 und durch das Dekret des Regionalrats vom 20. März 2009, Nr. 074/Pres. in Applikation des Regionalen Gesetzes vom 23. April 2007, Nr. 9 geschützte Pflanzen- und Tierarten reduzieren, sofern sie sich auf die Areale der Komponente erster Stufe auswirken, während der strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Vorbereitung der Überörtlichkeits-Raumplanung genau zu prüfen.

2. Das lokale Planungsmittel bietet ausgleichende Maßnahmen gemäß den vorgesehenen Bestimmungen der Überörtlichkeits-Raumplanung.

3. In den gleichen Bereichen müssen die Projekte, die einer UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung), einem Screening UVP oder einer UAP (Umweltauswirkungsprüfung) unterliegen, in Bezug auf die Fragmentierung zwischen Lebensräumen oder der Reduzierung der ökologischen Verbindung für durch das Gesetz des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997 Nr. 357 und durch das Dekret des

Regionalrats vom 20. März 2009, Nr. 074 geschützten Tier- und Pflanzenarten geprüft werden. Dieser Aspekt muss von der regionalen zuständigen Behörde im Lauf der Zulassungsvorgänge für VIA, VIA Screening und VINCA geprüft werden.

PUNKT IV Das infrastrukturelle Netz für Transport und Mobilität

Art 25. Zweck und Komponenten des infrastrukturellen Netzes für Transport und Mobilität

1. Im Sinne von Art. 3 bis des RG 23/2007 (Ausführung des G.v.D. 11/2004 in Bezug auf öffentlichen regionalen und lokalen Verkehr, den Transport von Waren, Motorisierung, Straßenverkehr und Verkehrslage), übernimmt der ROP das Regionalsystem der Infrastrukturen für Transport, Mobilität und Logistik gemäß dem Raumordnungsplan der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik, der durch das Dekret des Regionalrats vom 16. Dezember 2011, Nr. 300/Pres. verabschiedet wurde, mit besonderem Bezug auf das infrastrukturelle Netz der Tafeln 1a, 1b, 1b-bis, 2a, 2b, 3 des entsprechenden Plans, sowie in Bezug auf die relativen Durchführungsbestimmungen.

2. Der ROP anerkennt dem infrastrukturellen System für Transport und Mobilität die Rolle des Interessennetzes mit Stützfunktionen für touristische, wirtschaftliche und produktive Tätigkeiten, auf die sich die wesentlichen Zusammenhänge der polyzentrischen regionalen Siedlungsstruktur einfügen.

3. Die Mittel zur Raumplanung passen sich den Prognosen des Bereichs des Eisenbahnnetzes an, im Zusammenhang mit:

a) die vom ROP als vorrangig anerkannte Infrastruktur, bestehend aus dem Adria-Baltikum Korridor (Korridor 1 des europäischen Netzes TEN-T) und dessen Verbindung mit Triest, und der Infrastruktur des Mittelmeer-Korridors (Korridor 3), insbesondere in Bezug auf die schnelle Verbindung zwischen Flughafenterminals des neuen intermodalen Zentrums Ronchi dei Legionari und Venedig Marco Polo, als vorrangige strukturierende Elemente im Bereich der Transport- und Verbindungskorridore und im Rahmen der Perspektiven des Zusammenhangs und der europäischen Anschlüsse;

b) der Integrationsinfrastruktur des regionalen Landschaftsnetzes, als Element des landschaftlichen internen Zusammenhangs, das unter dem Aspekt der Entwicklung und Verbesserung der Qualität der Beziehungen und Dienstleistungen gegenüber den Korridoren des europäischen Netzes;

c) dem Eisenbahnnetz für die Verbindung zwischen den Bereichen der Konsortien zur industriellen Entwicklung und dem Hauptnetz, das in den Konsortien selbst Zentren ermittelt, die Warenverkehr innerhalb der Strategie der Regionalplattform auslösen.

4. Die Mittel zur Raumplanung passen sich den Prognosen des Bereichs des Straßennetzes an, im Zusammenhang mit:

a) dem Autobahnnetz und den relativen Zubringern, sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene;

b) dem regionalen Straßennetz der ersten Stufe, mittels Übernahme der Projekte in Bezug auf neue Streckenabschnitte und durch Ermittlung der Bereiche, die dazu bestimmt sind, als By-Pass oder Variante zu bereits vorhandenen Straßen zu dienen;

c) dem Netz der urbanen Durchdringungen, durch Interpretierung der Prognosen des regionalen Sektorenplans in gesetzlichen Bestimmungen und bei Bedarf, in Voraussicht neuer, der Realisierung von neuen Infrastrukturen zu bestimmenden Bereichen

5. Die Linien für Energie und Technik werden vorrangig entlang den Korridoren des europäischen Netzes TEN-T und entlang dem Autobahnnetz und den vom Sektorenplan ermittelten Autobahnzubringern vorgesehen.

Art 26. Allgemeine Orientierungen zur Disziplinierung der in den Überörtlichkeits-Raumordnungsplänen enthaltenen Bereiche

1. Unter dem Aspekt der Qualitätsverbesserung der Verkehrsverlegungen innerhalb der Region auch in Bezug auf Verkehrssicherheit, Entlastung des Straßennetzes sowie des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung, bevorzugt der ROP in Bezug auf die Systeme, die eine Verbindung zwischen Zentren der ersten Stufe und dem Überörtlichkeitsraum garantieren, folgende Lösungen:

- a) den öffentlichen Schienenverkehr;
- b) den öffentlichen Straßenverkehr;
- c) die alternativen Mobilitätssysteme zum Privatfahrzeug (Fahrrad, *Car Sharing*, *Car Pooling*);
- d) das Privatfahrzeug.

2. Für die Zwecke wie an Absatz 1, mit spezifischer Bezugnahme auf das infrastrukturelle Eisenbahnnetz, macht der ROP folgendes:

a) im infrastrukturellen Eisenbahnnetz, den relativen Bahnhöfen und den regionalen modalen Austauschzentren (CIMR) das vorrangige Netz anerkennen, durch welches das Verbindungssystem der Zentren erster Stufe realisiert wird, indem seine Wartung, Angleichung und Potenzierung gewährleistet werden, mit besonderem Hinweis auf die Eisenbahnstrecken der zweiten Stufe Sacile-Gemona und Casarsa della Delizia-Portogruaro;

b) er verfügt, im Fall eines fehlenden Bahnhofs oder einer fehlenden Bahnhofs-Haltestelle im Zentrum der ersten Stufe, dass die Verbindung zu den anderen Zentren der ersten Stufe oder zum Bahnhof, bzw. zur Haltestelle, die gemäß den Kriterien für Nähe und Häufigkeit der Dienstleistung ermittelt wurde, durch einen angemessenen öffentlichen Verkehrsdienst auf Rädern der ersten Stufe realisiert wird wie es in Art. 8, Absatz 1, Ziffer a) des RG 23/2007 vorgesehen ist;

c) er prüft die mögliche Potenzierung der Eisenbahndienstleistungen und fördert die Durchführung, auch in Anbetracht der punktuellen Angleichungs- und Potenzierungsmaßnahmen des vom Regionalplan der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik vorgesehenen infrastrukturellen Netzes.

d) er fördert die Sanierung und Wiederherstellung der stillgelegten Eisenbahnstrukturen vorrangig für den öffentlichen lokalen Personenverkehr oder für den Warentransportverkehr und in Alternative, wenn keine Sanierung im Sinne des Transports anstehen sollte, dann können die Anlagen in Funktion der Nutzung nicht besiedelter Landschaften, als Fuß- oder Radweg geschützt und umfunktioniert werden.

3. Mit Bezug auf die regionalen modalen Austauschzentren (CIMR) gemäß dem Regionalplan der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik, die in den Zentren der ersten Stufe lokalisiert sind, anerkennt der ROP einen optimalen Raum, innerhalb welchem die Terminal-Dienstleistungen der CIMR und die entsprechenden angrenzenden Strukturen zu entwickeln sind (zum Beispiel: Anlegekai, Bahnsteige, Pisten, Plätze, Anlegedocks, Parkplätze für Autos, Motorräder und Fahrräder) und einem maximal in 10 Minuten zu Fuß zurückzulegenden Entfernung (festgelegt in einer Länge von etwa 600 Metern), ausgehend von einem bedeutenden Mittelpunkt wie etwa Eisenbahn- oder Busbahnhof, je nach Ausstattung des CIMR. Innerhalb diesem Grenzraum müssen weitere Dienstleistungen Platz finden, auch in Form von Wohnanlagen, Freizeit, Handel, Leitung und Verwaltung zuzüglich zu den typisch den Transport betreffenden Dienstleistungen.

4. Im Sinne des Artikels 9, Absatz 3, der Durchführungsbestimmungen des Regionalplans der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik, sehen die Mittel zur Raumplanung die erforderlichen Anpassungen an das Verkehrsnetz zur Zuleitung an die CIMR vor.

5. Zum Zweck der organischen und ordentlichen Entwicklung des Straßennetzes im Interesse des ROP, unter Berücksichtigung der geforderten Stufen für die Dienstleistungen und der Vorgaben gemäß den Durchführungsbestimmungen des Regionalplans der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik, sowie zur Förderung der rationalen Verteilung des Verkehrsflusses auf regionalem Raum, gemäß den Überörtlichkeits-Strukturplänen:

a) müssen zuvor mit der für die Verkehrslage zuständigen regionalen Zentralkommission vereinbart und geprüft werden, die Lösungen hinsichtlich von Prognosen für Zugänglichkeit, Abzweigungen und neue Straßenzubringer für öffentliche und private Nutzung des vom ROP betroffenen Straßennetzes, unter dem Aspekt ihrer Koordinierung und Rationalisierung mit dem Ziel der Straßen- und Verkehrssicherheit.

b) müssen mittels einer spezifischen Studie die gesamte Auswirkung auf das den ROP betreffende Straßennetz durch die landschaftlichen Prognosen der Überörtlichkeit im Sinne des voraussichtlichen Verkehrsstroms und der Erhaltung der von den Durchführungsbestimmungen des Regionalplans der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik vorgesehenen Niveaus geprüft werden;

c) müssen die Merkmale der Mobilität für Verteilung und Durchdringung in das entsprechende Raumplanungssystem analysiert werden, insbesondere an dem komplementären Transportnetz gegenüber dem, das den ROP betrifft, mit dem Ziel, die passenderen Maßnahmen zu ergreifen, auch in Hinsicht auf die Orientierungen für die Lokalplanung, für die Verbesserung der Verkehrslage und die Straßensicherheit, die Reduzierung der Lärmbelastung und Umweltverschmutzung sowie der Energieersparnis.

6. Während der lokalen Raumplanung müssen die eventuellen urbanen Begrenzungslinien ermittelt werden, innerhalb welchen die Mobilität reguliert werden soll, zum Beispiel durch 30er Zonen, mit dem Ziel der Verbesserung der Straßen- und Verkehrssicherheit, der Lebens- und Umweltqualität und der Wiedergewinnung der Multifunktionalität der Siedlungsbereiche. An dieser Stelle kommen die Bestimmungen wie an den Buchstaben a) und b) von Absatz 5 zum Einsatz, im Zusammenhang mit den Prognosen für Zugänglichkeit, Abzweigungen und neue Straßenzubringer für öffentliche und private Nutzung des vom ROP betroffenen Straßennetzes.

7. Mit Bezug auf das Radwegenetz und durch die Erstellung von Überörtlichkeits-Strukturplänen, verfolgt der ROP das Ziel, die Implementierung des Radwegenetzes von regionalem Interesse (ReCIR) im Sinne einer umweltverträglichen und nachhaltigen Verbindungsmodalität zu fördern, dies durch die Planung und den Bau neuer Radwegstrecken, die für unentdeckte touristische, landschaftliche und öko-gastronomische Routen werben sollen, mit dem Ziel der Aufwertung der Besonderheiten der kleineren Regionen und gemäß den folgenden Punkten:

a) Städtische Radwege: Verbindung zwischen den Siedlungen der Zentren erster Stufe und denen der touristischen Zentren mit entsprechenden CIMR (regionalen, modalen Austauschzentren), sofern vorhanden oder mit dem in nächster Nähe liegenden CIMR, über geschützte Radwege oder, wo die physische Realisierung dieser Strecken nicht möglich sein sollte, durch die Ermittlung von Straßenabschnitten, auf denen man zu diesem Zweck zumindest die Verkehrsgeschwindigkeit drosseln kann;

b) Überlands-Radwege: Fertigstellung des bereits vorhandenen Radwegenetzes, um die Zentren der ersten Stufe und die Gegenden von besonderem touristischen Interesse durch den Bau neuer Radwege miteinander zu verbinden, außerdem die Realisierung von geschützten Radwegstrecken oder die Ermittlung von Straßen, die nur dem Radverkehr vorbehalten sind.

8. Mit Bezug auf Areale für den Bau von Austausch-Parkplätzen, ermitteln die Gemeinden der Provinzhauptstädte während der überörtlichen Landschaftsplanung im Sinne der Durchführungsbestimmungen des Regionalplans der Infrastrukturen für Transport, Warenmobilität und Logistik die hierfür bestimmten Gebiete zur Erfüllung der folgenden Anforderungen:

a) Anschluss an die Siedlungen durch:

a.1) das öffentliche städtische und außerhalb der Stadt liegende Verkehrsnetz mit einem angemessenen Dienstleistungsniveau gegenüber der tatsächlichen und potenziellen Nachfrage;

a.2) ein abgesichertes Radwegenetz;

b) die Verfügbarkeit einer angemessen ausgestatteten Haltestelle, so wie sie vom Regionalplan für öffentlichen Lokalverkehr vorgesehen ist, im Bereich eines zentralen Punkts oder am Haupteingang eines Austausch-Parkplatzes;

c) Verfügbarkeit von alternativen Mobilitätsdienstleistungen wie *Bike-Sharing* und/oder *Electroscooter-Sharing*.

9. Während der überörtlichen Raumplanung wird die eventuelle Notwendigkeit geprüft, die Zentren der ersten Stufe mit Austauschstrukturen wie denen an Punkt 7 und 8 auszustatten.

TITEL IV - ÜBERGANGSREGELN

Art 27. Übergangsregeln

1. Im Verzug der Aufnahme der Orientierungen gemäß den hier angeführten technischen Durchführungsbestimmungen, mit dem Ziel der Vorbereitung der Planungsmittel, kommen die Bestimmungen des allgemeinen regionalen Bauplans der Region Friaul-Julisch-Venetien zum Einsatz, gemäß dem Dekret des Präsidenten des Regionalrats am 15. September 1978 u. folgende Ergänzungen u. Änderungen sowie den Bestimmungen in Bezug auf die Revision der regionalen urbanistischen Baustandards im Sinne des Dekrets des Präsidenten des Regionalrats vom 20. April 1995, Nr. 0126/Pres., mit besonderem Hinweis auf Definitionen, Direktiven, quantitative und standardmäßige Weisungen, auch in Bezug auf landschaftlich einheitliche Zonen, die für die Abfassung der Pläne untergeordneten Grades zu ergreifen sind.